



Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, D-63225 Langen

Per Postzustellungsurkunde




HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
D-63225 Langen
TEL +49 (0) 6103 8043 - 428
FAX +49 (0) 6103 8043 - 44400

lfr@baf.bund.de
www.baf.bund.de

Widerspruchsbescheid

Ihr Widerspruch vom 18.09.2021 gegen den Bescheid der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 08.09.2021 (Az. VR/R/Lü 3-16/21)
LFR/2.5.3/0010-001/22
Langen, 20.09.2022
Seite 1 von 4

Sehr geehrter 

in Vollzug der §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ergeht gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 31d Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nachfolgender

Widerspruchsbescheid:

1. Ihr Widerspruch vom 18.09.2021 gegen den Bescheid der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 08.09.2021 wird zurückgewiesen.
2. Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.
3. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro festgesetzt. Auslagen werden nicht erhoben.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 10.08.2021 beehrten Sie über das Portal „www.fragdenstaat.de“ bei der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) die Übersendung der aktuell gültigen Tarifverträge.

Hierbei beriefen Sie sich auf das Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG), das Umweltinformationsgesetz (UIG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).



Seite 2 von 4

Mit Bescheid vom 08.09.2021 lehnte die DFS Ihren Antrag ab. Zunächst bestehe kein Anspruch nach dem UIG, da die geforderten Informationen nicht den dafür notwendigen Umweltbezug aufweisen. Auch ein Anspruch nach dem VIG sei zu verneinen, da keine Verbraucherprodukte oder Erzeugnisse i.S.d. Lebens- und Futtermittelgesetzbuches betroffen seien. Zuletzt sei auch ein Anspruch nach dem IFG nicht gegeben. Der Anwendungsbereich des IFG sei nicht eröffnet, da es sich bei den begehrten Informationen nicht um amtliche Informationen im Sinne dieses Gesetzes handle.

Hiergegen haben Sie Widerspruch mit E-Mail vom 18.09.2021 sowie Schreiben vom 05.10.2021 eingelegt, welches der DFS am 07.10.2021 zuzug. Begründet haben Sie Ihren Widerspruch damit, dass die DFS für die Flugsicherung im deutschen Luftraum zuständig sei und hierbei eine hoheitliche Aufgabe erfülle. Dabei bediene sie sich der Arbeitsleistung von Mitarbeitern, deren Arbeitsverhältnis u.a. in den beanspruchten Tarifverträgen geregelt werde. Da die Mitarbeiter zur Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben herangezogen würden, seien die Tarifverträge eine amtliche Information i.S.d. § 2 Nr. 1 IFG und daher gem. § 1 S. 1 IFG ein tauglicher Gegenstand einer Informationsfreiheitsanfrage.

Mit Schreiben vom 15.12.2021 hat die DFS Ihnen mitgeteilt, dass sie dem Widerspruch nicht abhelfen könne, da der Bescheid recht- und zweckmäßig ergangen sei und Sie nicht in Ihren subjektiv-öffentlichen Rechten verletze. Ergänzend zum Ausgangsbescheid hat die DFS vorgebracht, dass von Ihnen begehrten Tarifverträge keine amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen seien und mithin keine amtliche Information im Sinne des IFG. Somit sei auch der auf das IFG gestützte Informationszugangsanspruch zu Recht verneint worden.

II.

Ihr Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1. Gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO in Verbindung mit § 31f Abs. 4 S. 1 LuftVG bin ich für die Entscheidung über den von Ihnen erhobenen Widerspruch sachlich und örtlich zuständig.
2. Der Widerspruch ist zulässig. Insbesondere wurde er form- und fristgerecht eingelegt.
3. Der Widerspruch ist jedoch nicht begründet. Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten (§ 113 Absatz 1 Satz 1 VwGO).

Die von Ihnen begehrten Informationen, „die aktuell gültigen Tarifverträge“, sind mangels des hierfür erforderlichen Umweltbezugs nicht als Umweltinformationen im Sinne des UIG einzustufen.



Seite 3 von 4

Auch der Anwendungsbereich des VIG ist nicht eröffnet, insbesondere da vorliegend keine Verbraucherprodukte oder Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches betroffen sind.

Das IFG ist hinsichtlich der von Ihnen begehrten Unterlagen ebenfalls nicht einschlägig, da ihm andere Informationszugangsrechte nach § 1 Abs. 3 IFG vorgehen.

Nach § 6 Tarifvertragsgesetz (TVG) wird beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Tarifregister geführt, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung der Tarifverträge eingetragen werden. Die Einsichtnahme in dieses Tarifregister ist in § 16 Tarifvertragsgesetz Durchführungsverordnung (TVGDV) geregelt. Nach dessen Satz 1 ist die Einsichtnahme jedermann gestattet. Sie dient also auch dem Informationsbedürfnis Dritter (vgl. Klumpp, in Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. 3: Kollektives Arbeitsrecht I, 5. Aufl. 2022, § 235 Rn. 38.).

Das IFG sieht einen allgemeinen Anspruch auf Einsichtnahme in behördliche Vorgänge vor, der insbesondere bestimmt, dass die Art der Information (Einsichtnahme, Auskunft, Übersendung) grundsätzlich vom Antragsteller festgelegt werden kann und nur aus wichtigem Grund eine Einschränkung durch die Behörde möglich ist (§ 1 Abs. 2 IFG). Dies führt jedoch dazu, dass die bloße Möglichkeit der Einsichtnahme, die § 16 TVGDV für das Tarifregister vorsieht, durch § 1 Abs. 1 IFG ausgeweitet werden würde und die Einschränkung der Auskunft, die § 16 Abs. 3 TVGDV gesetzlich vorsieht, nicht möglich wäre. Folglich handelt es sich bei dem Verfahren auf Einsicht nach § 16 TVGDV um ein besonderes Informationsverfahren im Sinne des § 1 Abs. 3 IFG, sodass es eine Beschränkung auf dieses besondere Informationsverfahren gibt und das IFG nicht einschlägig ist (vgl. Klumpp, in Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Bd. 3: Kollektives Arbeitsrecht I, 5. Aufl. 2022, § 235 Rn. 40.):

III.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.
2. Die Gebührenentscheidung ergeht gemäß § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFG-GebV), Teil A Nr. 5 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zu § 1 Absatz 1. Hiernach ist für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30 Euro zu erheben. Unter Berücksichtigung des Personal- und Sachaufwands ist die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 50,00 Euro angemessen.



Seite 4 von 4

Die Gebühr von **50,00 €** ist **bis spätestens 01.11.2022 (Eingang)** zu zahlen an:

Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BIC: MARKDEF1590
IBAN: DE81590000000059001020

Wichtig: Bitte geben Sie den Verwendungszweck wie folgt an:

Kassenzeichen: 1156 5110 0822
Geschäftszeichen: LFR/2.5.3/0010-001/22

Ohne diese Angaben kann eine Zuordnung Ihrer Zahlung nicht erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH vom 08.09.2021 in Gestalt dieses Widerspruchsbescheids können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung bei dem Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64295 Darmstadt Klage erheben.

Gegen die Gebührenentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

